

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 31.10.2007

Rechtsquellen und Rechtsschichten

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>

Römisches Privatrecht (1)

Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*)
 - Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*)
 - Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*)
 - Kaisergesetze (*constitutiones principum*)
 - Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*)
 - Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*)
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Prof. Dr. T. Rüfner

2

Römisches Privatrecht (1)

Die „Schichten“ des römischen Rechts

- *Ius privatum* (oder *civile*) ./ *Ius publicum*
– Privat- o. Zivilrecht ./ Öffentliches Recht.
- *Ius civile* ./ *Ius naturale*, *ius gentium*
– Bürgerrecht ./ Naturrecht und Völkergemeinrecht.
- *Ius civile* ./ *Ius honorarium*
– Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ Amtsrecht
≈ „Richterrecht“.

Prof. Dr. T. Rüfner

3

Römisches Privatrecht (1)

Bedeutungen von *ius publicum*

- In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
- Dieses *ius publicum* wird von den römischen Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

Prof. Dr. T. Rüfner

4

Römisches Privatrecht (1)

Ius honorarium und *Ius civile*

- *Ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
 - *Ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (*honos*), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *Ius civile* zu
 - unterstützen
 - ergänzen
 - korrigieren.
- D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

Prof. Dr. T. Rüfner

5

Römisches Privatrecht (1)

Das *ius honorarium*

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.

Prof. Dr. T. Rüfner

6

Römisches Privatrecht (1)

Die Rolle des Prätors im Zivilprozess (klassischer Formularprozess)

- Leitung der ersten Prozessphase (*in iure*).
- Anhörung der Parteien
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen:
 - Bestimmung eines (Laien-)Richters und
 - Erteilung einer Klageformel, durch die dem Richter die Maßstäbe für seine Entscheidung vorgegeben wurden.

Prof. Dr. T. Rüfner 7

Römisches Privatrecht (1)

Beispiel einer Rechtsschutzverheißung durch den Prätor:

Qui servum alienum adversus bonos mores verberavisse de ve eo iniussu domini quaestionem habuisse dicitur, in eum iudicium dabo. (D. 47, 10, 15, 34)

Von wem behauptet wird, dass er gegen die guten Sitten einen fremden Sklaven geschlagen hat oder ihn ohne Zustimmung seines Herrn gefoltet hat, gegen den werde ich eine Klage gewähren.

Prof. Dr. T. Rüfner 8

Römisches Privatrecht (1)

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt. (*Edictum tralaticium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*)
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

Prof. Dr. T. Rüfner 9

Römisches Privatrecht (1)

Innovationen des Honorarrechts

- Formularverfahren
- Formfreie Verträge
- Fortentwicklung des Deliktsrechts (*actio iniuriarum, actio doli*).
- Eigentumsähnlicher Schutz für bestimmte berechnigte Besitzer (*actio Publiciana*).

Prof. Dr. T. Rüfner 10

Römisches Privatrecht (1)

Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*

- *Leges*
- *Plebiscita*
- *Constitutiones principum*
- Gewohnheitsrecht
- *Responsa prudentium*
- *Edicta*

Ius civile
Ius honorarium

Die gutachtlichen Äußerungen der Juristen lassen sich nicht ohne Weiteres dem *ius civile* oder dem *ius honorarium* zuordnen.

Prof. Dr. T. Rüfner 11

Römisches Privatrecht (1)

Ulpian über *ius naturae, ius gentium* und *ius civile*

Prof. Dr. T. Rüfner 12

Römisches Privatrecht (1)

Das *ius naturale*

- Das Recht aller Lebewesen:
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

Prof. Dr. T. Rüfner

13

Römisches Privatrecht (1)

Das *ius gentium*

- Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips
- Die Abgrenzung zwischen *Ius naturale* und *Ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

Prof. Dr. T. Rüfner

14

Römisches Privatrecht (1)

Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium*

- Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltenen Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

Prof. Dr. T. Rüfner

15

Römisches Privatrecht (1)

Errungenschaften des *ius gentium*

- Formfreie Verträge, gestützt auf das Gebot von Treu und Glauben (*bona fides*):
 - Kauf (*emptio venditio*).
 - Werkvertrag, Dienstvertrag, Miete (*locatio conductio*).
 - und weitere Vertragstypen.
- Formfreie Übereignung (*traditio*).
 - Bei den meisten beweglichen Sachen für Bürger und Nichtbürger möglich.
 - Bei den so genannten *res mancipi* nur im Verkehr mit Nichtbürgern möglich, jedoch wird der Besitzer, dem eine *res mancipi* formlos übergeben wurde, durch die *actio Publiciana* ähnlich wie ein Eigentümer geschützt.

Prof. Dr. T. Rüfner

16

Römisches Privatrecht (1)

**Zusammenfassung:
Die verschiedenen Bedeutungen
von *ius civile***

- Gegenbegriff zu *ius publicum*
- Gegenbegriff zu *ius honorarium*
- Gegenbegriff zu *ius naturale* und *ius gentium*
 - In den beiden letztgenannten Bedeutungen bezeichnet *ius civile* Gesetzesrecht und älteres Gewohnheitsrecht.
 - Neuerungen ohne gesetzliche Grundlage sind zugleich Teil des *ius gentium* und des *ius honorarium* (vgl. etwa die *actio Publiciana*).

Prof. Dr. T. Rüfner

17

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 7.11.2007

**Die Formalgeschäfte als Grundfiguren
des klassischen römischen Rechts****Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>